

## **Antrag**

**des Abg. Jonas Weber u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ernährung,  
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz**

### **Verbraucheraufklärung zu Mogelpackungen und versteckten Preiserhöhungen durch billigere Zutaten durch das Verbrau- cherschutzministerium**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. inwieweit das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit seinen nachgeordneten Ämtern auch das Problem der Verbrauchertäuschung durch Mogelpackungen, Shrinkflation und Skimpflation im Blick hat und Produkte entsprechend daraufhin prüft oder prüfen und den Markt beobachten lässt;
2. wie sie diese inzwischen recht verbreitete Praxis der Hersteller rechtlich und aus Verbrauchersicht bewertet;
3. wie sie die Rolle des Handels in diesem Zusammenhang bezüglich der klaren Kennzeichnung von Preisänderungen und Mengen- oder Rezepturänderungen bewertet;
4. wie viele Produkte des täglichen Bedarfs davon betroffen sind und wie sich dieser Trend entwickelt;
5. inwieweit sie daran mitwirkt, die Verbraucher über solche Praktiken und Mogelpackungen aufzuklären, die nicht nur die Verbraucher täuschen, sondern auch die Inflation erhöhen, oft ohne dass dem gestiegene Produktkosten auf der Herstellerseite gegenüberstehen;
6. welche rechtlichen Möglichkeiten bereits zur Verfügung stehen, um gegen aggressive Preiserhöhungen im Zusammenhang mit Mogelpackungen oder Änderung der Zutatenliste vorzugehen;
7. wie sie sich zur Forderung der Verbraucherzentralen positioniert, dass Hersteller mit Warnhinweisen auf der Verpackung darauf hinweisen müssen, wenn sich die Zusammensetzung oder die Menge bei einem Produkt geändert hat;

Eingegangen: 31.7.2025/Ausgegeben: 12.9.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

8. inwieweit hierzu nach ihrer Kenntnis bereits eine neue Gesetzesinitiative vonseiten des Bundes oder im Bundesrat angekündigt oder auf den Weg gebracht wurde, die diese Forderung aufnimmt (nachdem in der vergangenen Legislaturperiode bereits eine Gesetzesinitiative hierzu erarbeitet worden war);
9. ob ihr die neue Regelung in Frankreich bekannt ist, bei der die mittleren und größeren Supermärkte verpflichtet werden, auf Gewichtsverringerungen des Produktes bei gleichem oder höherem Preis durch ein Schild gesondert hinzuweisen, und wie sie diese mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet.

28.7.2025

Weber, Storz, Röderer, Rolland, Steinhülb-Joos SPD

### Begründung

Zunehmend werden in den vergangenen Jahren Produkte des täglichen Bedarfs im Preis sehr stark erhöht, indem zusammen mit einer Preiserhöhung auch das Gewicht reduziert wird. In anderen Fällen sind in dem anscheinend gleichen Produkt wie bisher preiswertere Zutaten oder gar Wasser verarbeitet.

Für Verbraucher ist das oftmals kaum erkennbar, die Gewichtsangaben sind bisweilen nur klein aufgedruckt, es wird auch nicht auf die Gewichtsreduzierung hingewiesen, und auch die neuen, billigeren Zutaten könnte man sich allenthalben durch genauen Vergleich der alten und neuen Liste der Bestandteile erschließen, wobei diese die Zutaten allerdings nicht mit dem jeweiligen Gewichtsanteil, sondern nur in der Rangfolge der Menge auflistet.

Eine Verringerung des Produktgewichtes bei gleichem oder gar steigendem Preis werden auch „Shrinkflation“ genannt. Eine meist mit der Angabe „neue Rezeptur“ verbrämte Änderung der Zusammensetzung, bei der preiswertere Zutaten verwendet werden, wird auch als „Skimpflation“ bezeichnet.

Eine ebenfalls häufige Methode der Verbrauchertäuschung ist die Verwendung unnötig großer Verpackungen, bisweilen sogar mit doppelten Böden, um optisch mehr Produktvolumen vorzutäuschen.

Angesichts dieser zunehmenden Welle von erheblichen direkten oder indirekten Preiserhöhungen stellt sich die Frage, inwieweit auch das Verbraucherschutzministerium mit seinen Untersuchungsämtern, Analyselabors und Prüfeinrichtungen wie dem CVUA (Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt) daran mitwirkt, die Verbraucher über solche Praktiken zu informieren und die Hersteller gegebenenfalls abzumahn.

Stellungnahme<sup>\*)</sup>

Mit Schreiben vom 8. September 2025 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. inwieweit das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit seinen nachgeordneten Ämtern auch das Problem der Verbraucher-täuschung durch Mogelpackungen, Shrinkflation und Skimpflation im Blick hat und Produkte entsprechend daraufhin prüft oder prüfen und den Markt beobachten lässt;*

Zu 1.:

Die Lebensmittelüberwachung in Baden-Württemberg bezieht die Überprüfung der Kennzeichnung von Lebensmitteln im Hinblick auf die mögliche Täuschung der Verbraucherinnen und Verbraucher regelmäßig in ihre Kontrollen ein. Grundlage ist die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 (LMIV). Danach dürfen Informationen zu Lebensmitteln nicht irreführend sein. Wird die Menge bzw. das Gewicht korrekt angegeben, ist dies im lebensmittelrechtlichen Sinn in der Regel nicht als zur Irreführung geeignet zu beurteilen. Das auf der Packung angegebene Zutatenverzeichnis gibt Aufschluss über die Zutaten. Eine Änderung der Rezeptur, zum Beispiel bezüglich der verwendeten Fette, muss als solche nach Lebensmittelrecht ebenfalls nicht angegeben oder hervorgehoben werden. Sofern die angegebenen Informationen zu den Inhaltsstoffen korrekt sind, ist eine Rezepturänderung lebensmittelrechtlich in der Regel nicht zu beanstanden. Die fachliche Aufsicht über die Lebensmittelüberwachung liegt beim Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

In § 43 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) ist bezüglich der Fertigpackungen Folgendes festgehalten: „Es ist verboten, Fertigpackungen herzustellen, herstellen zu lassen, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, in Verkehr zu bringen oder sonst auf dem Markt bereitzustellen, wenn sie ihrer Gestaltung und Befüllung nach eine größere Füllmenge vortäuschen als in ihnen enthalten ist.“ Demnach werden im Rahmen der Zuständigkeit des Landesbetriebes Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg (EBBW) mögliche Täuschungspackungen aufgrund von Beschwerden oder dringendem Verdacht in Bezug auf Veränderung des Füllgrads überprüft. Der Landesbetrieb EBBW gehört organisatorisch als Abteilung 10 zum Regierungspräsidium Tübingen. Die fachliche Aufsicht liegt beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus.

*2. wie sie diese inzwischen recht verbreitete Praxis der Hersteller rechtlich und aus Verbrauchersicht bewertet;*

Zu 2.:

Preiserhöhungen sind nicht verboten, da die Vertragsfreiheit gilt. Wohl aber können sogenannte Mogelpackungen als gesetzwidrig gelten, wenn eine Fertigpackung ihrer Gestaltung und Befüllung nach in relevanter Weise über ihre relative Füllmenge täuscht (BGH-Urteil vom 29. Mai 2024 – I ZR 43/23). Dies ist jedoch nur im Einzelfall bestimmbar.

Laut einer repräsentativen Umfrage des Portals *Lebensmittelklarheit.de*, eines Projekts der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) vom November 2024, nahmen 81 Prozent der befragten Verbraucherinnen und Verbraucher indirekte

<sup>\*)</sup> Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Preiserhöhungen durch sogenannte Mogelpackungen als Täuschung wahr. Das galt sowohl für die sogenannte „Shrinkflation“ (Veränderung des Inhalts bei gleichbleibendem oder steigendem Preis) als auch für die sogenannte „Skimpflation“ (Austausch von hochwertigen Zutaten durch kostengünstigere Inhaltsstoffe). Insbesondere, da Verbraucherinnen und Verbraucher durch die inflationsbedingt gestiegenen Lebensmittelpreise beim Einkauf sparen müssen, könnten intransparente Praktiken das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Unternehmen der Lebensmittelindustrie beschädigen.

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg (VZ BW) sieht sowohl die sogenannte „Skimpflation“ als auch die sogenannte „Shrinkflation“ als Verbrauchertäuschung an, wenn die Hersteller über ihre Veränderungen nicht deutlich auf der Verpackung hinweisen. Die VZ BW berichtet, dass es nur sehr wenige Hersteller gebe, die auf eine Reduzierung der Füllmenge und der Preissteigerung aufmerksam machen.

*3. wie sie die Rolle des Handels in diesem Zusammenhang bezüglich der klaren Kennzeichnung von Preisänderungen und Mengen- oder Rezepturänderungen bewertet;*

Zu 3.:

Was die klare Kennzeichnung von Preisänderungen betrifft, gibt es nach § 11 Preisangabenverordnung (PAngV) eine Informationspflicht, die verhindert, dass bei Werbung mit Preisermäßigungen mit hohen Vergleichspreisen geworben wird, die vor der Ermäßigung nur für sehr kurze Zeit oder überhaupt nie verlangt wurden. Demnach ist nach § 11 PAngV grundsätzlich der niedrigste Preis der letzten 30 Tage als Vergleichswert zum ermäßigten Preis anzugeben. Auch die neben der Angabe des Gesamtpreises bestehende Grundpreisangabenpflicht nach § 4 PAngV bei verpackten Waren oder sonstigen Waren, die nach Gewicht oder Volumen verkauft werden, kann dazu beitragen, versteckte Preiserhöhungen durch gleichen Gesamtpreis, aber dafür weniger Inhalt zu entlarven, da dann der Grundpreis (Preis pro Mengeneinheit, also zum Beispiel bei nach Gewicht angebotenen Waren der Preis pro Kilogramm) höher ausfällt. Nach den Erkenntnissen der Landesregierung werden die Vorschriften der PAngV im Allgemeinen beachtet.

*4. wie viele Produkte des täglichen Bedarfs davon betroffen sind und wie sich dieser Trend entwickelt;*

Zu 4.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Landesbetrieb Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg (EBBW) werden darüber keine Daten erhoben. Bei den Verbraucherbeschwerden im Bereich von sogenannten Täuschungspackungen, die beim EBBW vorgebracht werden, handelt es sich um Einzelfälle, die zahlenmäßig in einem Bereich liegen, der keine allgemein gültigen Aussagen zulässt. Tendenziell ist allerdings eine Zunahme der Beschwerden aufgrund zunehmender Sensibilisierung, insbesondere auch durch die Medien, erkennbar.

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg kann ebenfalls keine Angabe über die Anzahl der betroffenen Produkte machen.

*5. inwieweit sie daran mitwirkt, die Verbraucher über solche Praktiken und Mogelpackungen aufzuklären, die nicht nur die Verbraucher täuschen, sondern auch die Inflation erhöhen, oft ohne, dass dem gestiegene Produktkosten auf der Herstellerseite gegenüberstehen;*

Zu 5.:

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg berät und klärt Verbraucherinnen und Verbraucher zu vielen verschiedenen Verbrauchertemen auf, zu denen auch das Gebiet der Preisgestaltung gehört. Dazu zählt etwa auch die Unterstützung der Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Rechtsdurchsetzung. Um die Verbraucherzentrale bei ihrer Arbeit zu unterstützen, wird sie von der Landesregierung

gefördert. Mithilfe von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit informiert die Verbraucherzentrale und vertritt die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Grundlage von Erkenntnissen der Marktbeobachtung.

Hinzu kommt ein Bildungsangebot für unterschiedliche Gruppen von Verbraucherinnen und Verbrauchern, das einen lebenslangen Erwerb von Verbraucherkompetenzen ermöglicht. In diesem Zusammenhang berichtet und berät die Verbraucherzentrale analog und digital baden-württembergische Bürgerinnen und Bürger und nimmt Verbraucherbeschwerden zum Thema Mogelpackungen entgegen.

*6. welche rechtlichen Möglichkeiten bereits zur Verfügung stehen, um gegen aggressive Preiserhöhungen im Zusammenhang mit Mogelpackungen oder Änderung der Zutatenliste vorzugehen;*

Zu 6.:

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg nimmt die Aufgabe wahr, Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Rechtsdurchsetzung zu unterstützen. Stellt die Verbraucherzentrale einen Verstoß fest, beispielsweise bei Verwendung einer sogenannten Mogelpackung, schickt sie dem Unternehmen eine Abmahnung. Das Unternehmen wird aufgefordert, das rechtswidrige Verhalten einzustellen, zum Beispiel nicht weiter mit einer Preissenkung zu werben. Unterschreibt das Unternehmen eine Unterlassungserklärung, ist das Verfahren außergerichtlich abgeschlossen. Das Unternehmen verpflichtet sich durch eine Unterlassungserklärung dazu, das rechtswidrige Verhalten einzustellen. Die Unterlassungserklärung ist strafbewehrt – das heißt, dass das Unternehmen sich verpflichtet, eine vereinbarte Vertragsstrafe zu zahlen, wenn es gegen die Erklärung verstößt. Verweigert das Unternehmen die Abgabe der Unterlassungserklärung, kann die Verbraucherzentrale eine Unterlassungsklage einreichen. Zuletzt erfolgte dies in dem Fall, der zu dem für Verbraucherinnen und Verbraucher positiven Urteil des BGH vom 29. Mai 2024 (Az. I ZR 43/23) führte.

*7. wie sie sich zur Forderung der Verbraucherzentralen positioniert, dass Hersteller mit Warnhinweisen auf der Verpackung darauf hinweisen müssen, wenn sich die Zusammensetzung oder die Menge bei einem Produkt geändert hat;*

Zu 7.:

In einem ausdifferenzierten Markt mit vielen unterschiedlichen Verpackungsgrößen und Produktzusammensetzungen ist es für Verbraucherinnen und Verbraucher schwierig, die Übersicht zu behalten. Im zeitknappen Einkaufsalltag können häufig gekaufte Produkte nicht jedes Mal wieder erneut intensiv betrachtet werden. Grundpreise, Füllmengenangaben und Zutatenlisten müssten über einen längeren Zeitraum erinnert werden, um Preisvergleiche anstellen zu können. Mit der angedachten Kennzeichnung könnten Verbraucherinnen und Verbraucher deshalb leichter eine bewusste Entscheidung treffen, ob sie ein Produkt in der neuen Zusammensetzung oder Menge kaufen wollen, oder nicht. Auch könnte das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Preisgestaltung gestärkt werden. Es müsste jedoch sichergestellt werden, dass die geforderte Kennzeichnung keinen unangemessen hohen Mehraufwand für die Unternehmen bedeuten würde.

*8. inwieweit hierzu nach ihrer Kenntnis bereits eine neue Gesetzesinitiative vonseiten des Bundes oder im Bundesrat angekündigt oder auf den Weg gebracht wurde, die diese Forderung aufnimmt (nachdem in der vergangenen Legislaturperiode bereits eine Gesetzesinitiative hierzu erarbeitet worden war);*

Zu 8.:

Im Juni 2023 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ein Eckpunktepapier veröffentlicht mit dem Titel „Weniger Verpackungsmüll – mehr Wahlfreiheit – Schluss mit Mogelpackungen“. Formuliertes Ziel war die Vermeidung von Verpackungsmüll. Damit verbunden war auch die Feststellung, dass die Verringerung der Füllmenge bei gleichbleibender Verpackung in der Regel unzulässig ist. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung

vom 20. Dezember 2024 beschlossen, die Entschließung „Mogelpackungen kennzeichnen: Verbraucher und Umwelt schützen“ (BR-Drs. 568/24) nicht zu fassen. Die Verbraucherministerkonferenz (VSMK) hat in der 21. Sitzung am 23. Mai 2025 festgestellt, dass einige Lebensmittelhersteller gestiegene Preise weniger offensichtlich kenntlich gemacht haben. Es wurde weiterhin festgestellt, dass sich die Bundesregierung vorgenommen hat, sich für mehr Transparenz bei versteckten Preiserhöhungen einzusetzen.

Ob weitere Initiativen vom Bund oder anderen Ländern geplant sind, ist der Landesregierung nicht bekannt.

*9. ob ihr die neue Regelung in Frankreich bekannt ist, bei der die mittleren und größeren Supermärkte verpflichtet werden, auf Gewichtsverringerungen des Produktes bei gleichem oder höherem Preis durch ein Schild gesondert hinzuweisen, und wie sie diese mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet.*

Zu 9.:

Die seit Juli 2024 in Frankreich geltende Kennzeichnungspflicht ist der Landesregierung bekannt. Sie betrifft nur die sogenannte „Shrinkflation“, das heißt eine Verkleinerung der Packung bei gleichbleibendem oder steigendem Preis. Betroffene Produkte müssen für mindestens zwei Monate nach Markteinführung einen entsprechenden Hinweis tragen. Ausgenommen von der Regelung sind kleinere Einzelhändler. Zudem können Verbraucherinnen und Verbraucher in Frankreich Mogelpackungen bei einer staatlichen Stelle melden.

Die Übernahme der französischen Regelung würde zwar auch Verbraucherinnen und Verbrauchern in Deutschland die als „Shrinkflation“ bezeichnete Änderungen buchstäblich vor Augen führen, sodass diese leichter eine bewusste Kaufentscheidung treffen könnten. Allerdings würde die französische Regelung einen hohen Aufwand für Handelsunternehmen bedeuten, zumal diese für die Verpackung der von ihnen angebotenen Waren regelmäßig nicht direkt verantwortlich sind, denn in der Regel verkaufen sie die Waren lediglich und stellen sie nicht her und verpacken sie auch nicht selbst. Die französische Regelung wäre außerdem kaum zu überwachen.

Eine entsprechende Regelung könnte im Übrigen nicht auf Landesebene, sondern müsste auf Bundesebene getroffen werden.

Hauk

Minister für Ernährung,  
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz